

Verordnung betreffend Entschädigung der Mitglieder der Psychiatrie-Rekurskommission

Vom 4. März 1997

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 45 des Gesetzes über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996¹⁾, beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der Mitglieder der Psychiatrie-Rekurskommission werden wie folgt festgesetzt:

1. Jahresentschädigung pauschal Fr. 1000.–
2. Sitzungsgeld pro halbtägige Sitzung, inklusive Aktenstudium Fr. 350.–
3. Sitzungsgeld für stellvertretende Vorsitzende einer Spruchkammer inklusive Aktenstudium und Vorbereitung der Verhandlung Fr. 500.–

§ 2. Der Besuch bei der rekurrierenden Person durch ein ärztliches Kommissionsmitglied und die anschliessende Abfassung eines Berichtes zuhanden der Spruchkammer (§ 36 Abs. 3 Psychiatriegesetz) werden pauschal mit Fr. 500.– pro Fall entschädigt.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird gleichzeitig mit dem Psychiatriegesetz am 1. Mai 1997 wirksam.

¹⁾ SG 323.100.